

**Richtlinie der Universitätsvertretung der Studierenden der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum zur
Vergabe von Stipendien im Rahmen des Sonderfonds „Covid19“
Geänderte Fassung per UV-Beschluss vom 26.11.2021**

§1 Zweck

- (1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung ordentlicher Studierender an der Universität Mozarteum Salzburg, die im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie sowie der damit einhergehenden Auswirkungen aufgrund des behördlichen Erlasses gemäß §15 Epidemiegesetz in akute finanzielle Notlage geraten.

§2 Voraussetzung und beizubringende Unterlagen

- (1) Gefördert werden ausschließlich ordentliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg jeglicher Nationalität.
- (2) Bearbeitet werden ausschließlich Anträge, denen alle in §2 (3) definierten Unterlagen beigelegt sind. Das Nachreichen von Unterlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Beizubringen sind jedenfalls:
- a. Der Nachweis über die aufrechte Immatrikulation an der Universität Mozarteum Salzburg
 - b. Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
 - c. Der ausgefüllte Antragsbogen inklusive Datenschutzerklärung und Einverständniserklärung
 - d. Nachweis über den im Zusammenhang mit Covid19 stehenden Verdienstausschlag, insbesondere durch Verträge oder sonstige schriftliche Vereinbarungen, aus denen auch die Höhe der jeweiligen Entlohnung hervorgeht; ferner die Absage oder das Verschieben der jeweiligen Veranstaltung(en) / Unterrichtsstunde(n) / Nebenerwerbstätigkeit(en) um mehr als 3 Monate.
 - e. Lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate
 - f. Kontodaten
 - g. Bei Drittstaatsangehörigen der Nachweis über den zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufrechten Aufenthaltstitel

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich
- a. nach der sozialen Bedürftigkeit
 - b. der Höhe des Verdienstausschlags
 - c. den Unterstützungsmöglichkeiten der Familie, insbesondere der Eltern
 - d. der Anzahl der Geschwister, deren Alter sowie derzeitige Tätigkeit
 - e. der Anzahl sowie dem Alter der eigenen Kinder

- f. der Höhe der individuellen Lebenshaltungskosten, insbesondere der Miete
 - g. der Höhe der zur Verfügung stehender Fördergelder des Fonds
 - h. der Höhe der eigenen Vermögenswerte der antragsstellenden Person
- (2) Die Förderung ist angesichts der Tragweite der Covid19 Epidemie darauf ausgerichtet, eine notdürftige finanzielle Unterstützung des bzw. der Studierenden für zwei Monate zu sichern.
- (3) Der maximale Förderbetrag ergibt sich aus den belegbaren Verdienstaufschlägen im Zusammenhang mit Covid19, beträgt jedoch maximal den Betrag der Mindestsicherung für das Land Salzburg für den individuellen Fall für zwei aufeinanderfolgende Monate.
- (4) Ist erkennbar, dass im Einzelfall trotz Auszahlung des Maximalbetrags weiterhin eine akute soziale Notlage bestünde, kann die Vergabekommission beschließen, den Förderungsbetrag maximal um EUR 350,- in der Gesamtsumme nach (3) zu erhöhen.

§ 4 Verfahren

- (1) Diese Richtlinie und die daraus resultierende Möglichkeit einer Antragsstellung ist bis zum **26.01.2022 in Kraft**. Eine Verlängerung ist mittels UV-Beschluss möglich, sofern weiterhin gravierende Auswirkungen der Corona-Pandemie bestehen. Ansuchen um ein Stipendium sind nur in dem Zeitraum möglich, in dem der Fonds zur Verfügung steht.
- (2) Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich online einzureichen und werden per E-Mail an covid19@oeh-mozarteum.at gesendet.
- (3) Studierende werden dringend gebeten, ihr Ansuchen über ihre @stud.moz.ac.at – Adresse zu versenden.
- (4) Anträge werden laufend und schnellstmöglich bearbeitet.
- (5) Wird ein Stipendium zuerkannt, erfolgt die Auszahlung des Betrags elektronisch per Überweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (6) Über die Entscheidung (Zuerkennung oder Ablehnung) sowie die etwaige Höhe der Zuerkennung erfolgt eine schriftliche Rückmeldung per E-Mail.
- (7) Folgeanträge sind nach frühestens 2 Monaten möglich.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über eine Vergabe liegt allein im Ermessen der Vergabekommission.

§ 5 Vergabekommission

- (1) Die Ansuchen werden von einer Vergabe-Kommission bearbeitet. Diese besteht aus dem Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Koordinationsreferentin sowie der Sozialreferentin der ÖH Mozarteum Salzburg.
- (2) Die Vergabekommissionsmitglieder gem. (1) können beschließen, weitere Mitglieder zu ernennen. Diese müssen entweder der Universitätsvertretung der Studierenden an der Universität Mozarteum als Hauptmitglied angehören oder als Referent*in für die ÖH Mozarteum tätig sein.
- (3) Die Ernennung weiterer Mitglieder gem. (2) muss von den Mitgliedern gem. (1) einstimmig beschlossen werden. Sie endet mit Außerkräfttreten dieser Richtlinie, durch Verzicht oder durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitglieder gem. (1).
- (4) Legt ein Vergabekommissionsmitglied gem. (1) seine Funktion, welche es als Mitglied gem. (1) definiert, zurück, scheidet es nach 14 Tagen aus der Vergabekommission aus und kann innerhalb dieser Frist die ihm zugewiesenen Anträge zuende bearbeiten.
- (5) Die Vergabekommission prüft die soziale Bedürftigkeit anhand der eingereichten Unterlagen. Ist diese gegeben, sind bei der Berechnung der Höhe des jeweiligen Stipendiums stets dieselben Bemessungskriterien anzuwenden. Ist diese nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt.
- (6) Gemäß § 3 (4) kann die Vergabekommission in besonderen Fällen den Förderbetrag um maximal EUR 350,- erhöhen.
- (7) Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (8) Im Fall eines Folgeantrags darf das Vergabegremium einen bereits zur Bemessung des Stipendiums herangezogenen Verdienstausschluss keinesfalls erneut zur Berechnung der Höhe des Stipendiums heranziehen. Alle anderen Voraussetzungen sind im Fall eines Folgeantrags erneut sorgsam zu prüfen.
- (9) Die Arbeit der Vergabekommission inklusive aller Abstimmungen kann per Telefon- bzw. Videokonferenz oder in persönlicher Anwesenheit erfolgen.
- (10) Die Mitglieder der Vergabekommission sind nicht berechtigt, um das Stipendium anzusuchen.
- (11) Bei Befangenheit eines Mitglieds der Vergabekommission hat sich dieses Mitglied des Stimmrechts zu enthalten.
- (12) Die Vergabekommission hat monatlich ein schriftliches Monitoring der genehmigten Anträge durchzuführen insbesondere im Hinblick auf die noch zur

Verfügung stehenden Mittel des Fonds. Die gesammelten Monitoring-Berichte sind der Universitätsvertretung im Rahmen der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Monitoring-Berichte haben keinesfalls personenbezogene Daten der Antragsteller*innen zu enthalten.

§ 6 Nachträgliche Prüfung und Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die ÖH Mozarteum Salzburg behält sich vor, innerhalb von 4 Monaten nach Stipendienzusage von der bzw. dem Stipendiaten lückenlose Kontoauszüge sowie einen Einkommensnachweis der Eltern anzufordern. Antragsteller*innen verpflichten sich, im Falle einer Förderung diese Unterlagen binnen zwei Wochen der ÖH Mozarteum Salzburg zur Verfügung zu stellen, sofern die Aufforderung hierzu binnen 4 Monaten nach Stipendienzusage erfolgt. Ist das Beibringen dieser Unterlagen mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich, kann in Ausnahmefällen stattdessen eine eidesstaatliche Erklärung erfolgen.
- (2) Ferner sind Stipendiat*innen zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet, sollten sie dieses aufgrund falscher Angaben erhalten haben. Die ÖH Mozarteum behält sich für diesen Fall Rechtsmittel vor.
- (3) Sollte sich die finanzielle Situation eines Stipendiaten bzw. einer Stipendiatin binnen 4 Monaten nach Stipendienzusage insbesondere im Hinblick auf Hilfen seitens der Eltern oder anderer Familienmitglieder signifikant verbessern, hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin dies der ÖH Mozarteum umgehend schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entscheidet die Vergabekommission über eine mögliche vollständige Rückforderung oder teilweise Rückforderung des Stipendiums.
- (4) Die Einverständniserklärung, welche jeder bzw. jede Antragsstellende zu unterfertigen hat, beinhaltet die Verpflichtung des bzw. der Antragsstellenden, das Stipendium aus oben genannten Gründen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (5) Die Bestimmungen gemäß § 6 sind den Antragstellenden im Antragsformular zur Kenntnis zu bringen und sie haben diesen mit ihrer Unterschrift zuzustimmen.

§ 7 Budget

- (1) Das Budget des Fonds speist sich aus:
 - a. Mitteln der ÖH Mozarteum Salzburg gemäß der entsprechenden Beschlüsse der Universitätsvertretung der Studierenden der Universität Mozarteum
 - b. Spenden im Rahmen entsprechender Spendenaktionen, welche per Überweisung an das Spendenkonto der ÖH Mozarteum gehen, mit dem Verwendungszweck „Covid19“ oder einem ähnlichen Verwendungszweck
 - c. Mitteln der Universität Mozarteum, welche ebenfalls per Überweisung an das Spendenkonto der ÖH Mozarteum zur Verfügung gestellt werden
- (2) In jedem Fall ist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit zweckgebundenen Spenden zu achten. Werden diese nicht ausgeschöpft, sind sie einem ähnlichen Zweck zukommen zu lassen.

§ 8 Umgang mit persönlichen Daten

- (1) Sämtliche persönlichen Daten und Unterlagen werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt.
- (2) Innerhalb der ÖH Mozarteum haben ausschließlich Mitglieder der Vergabekommission Zugang zu den Bewerbungsunterlagen. Gesetzliche Aufsichtspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinesfalls werden persönliche Daten und Unterlagen an Dritte weitergegeben.
- (4) Die persönlichen Daten und Unterlagen werden ausschließlich zur Abwicklung des Stipendiums und der Berechnung der jeweiligen Höhe verwendet.
- (5) Alle Bewerbungsunterlagen werden für unberechtigte Personen unzugänglich für die Dauer von 7 Jahren gemäß § 41 (6) HSG 2014 archiviert.

§ 9 Änderungen

Änderungen an diese Richtlinie bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der 1. ao. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg am 20.03.2020 gemäß Beschluss in Kraft.